

Die staatsanwaltliche Assessorklausur

Anklage und Einstellung

Bearbeitet von

Von Dr. Rolf Krüger, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Rainer Kock, Staatsanwalt, und Dr. Patrick Rieck, Oberstaatsanwalt

11. Auflage 2019. Buch. 152 S. Softcover

ISBN 978 3 86752 663 0

Format (B x L): 21,0 x 29,7 cm

Gewicht: 443 g

[Recht > Strafrecht > Strafrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

1. Teil: Einleitung

1. Abschnitt: Die Aufgaben in der staatsanwaltlichen Assessorklausur

Bei **staatsanwaltlichen** Assessorklausuren erhalten Sie in aller Regel eine Ermittlungsakte mit allen wichtigen Vorgängen bis zum Ende des Ermittlungsverfahrens. Dabei müssen Sie die Rolle des Staatsanwalts einnehmen, der – anders als der Verteidiger oder Nebenklagevertreter – aus einer objektiven Position heraus entscheidet.¹ Dabei haben Sie drei folgende Aufgaben:

- In einem ersten Schritt ist der Inhalt der Ermittlungsakte in materiell-rechtlicher Hinsicht zu begutachten und festzustellen, ob und bejahendenfalls wegen welcher Straftaten hinreichender Tatverdacht gemäß § 170 Abs. 1 StPO für die Erhebung einer Anklage besteht (sog. materielles **A-Gutachten**).
- In einem zweiten Schritt sind die verfahrensrechtlichen Konsequenzen gutachterlich aufzuzeigen (sog. formelles **B-Gutachten**).
- Und schließlich ist die **Praxisentscheidung** auszuformulieren.

Die **Praxisentscheidung** besteht im Regelfall aus der Anklageschrift und einer dazu gehörigen Begleitverfügung. Die Begleitverfügung kann dabei auch eine Teileinstellung beinhalten und/oder (zusätzlich) einen Antrag auf Erlass eines Haftbefehls (§§ 112 ff. StPO) oder die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a StPO).

Als **besondere Aufgabe** könnte gegebenenfalls auch „nur“ ein Antrag

- auf Erlass eines Strafbefehls gemäß §§ 407 ff. StPO (vgl. 5. Teil, Rn. 315 ff.),
- eines Haftbefehls gemäß §§ 112 ff. StPO (vgl. 5. Teil, Rn. 325 ff.)
- oder eines Durchsuchungs- oder Beschlagnahmeverfahrens gemäß §§ 94 ff., 102 ff. StPO (vgl. 5. Teil, Rn. 337 ff.)

zu prüfen sein (selten).

Trotz der „Verpackung“ in einer Akte und prozessrechtlicher Einzelfragen liegt in der staatsanwaltlichen Assessorklausur regelmäßig der **Schwerpunkt beim materiellen Recht**. Die vielfach verhassten „Streitstände“ haben zwar bei einer praxisorientierten Aufgabe einen geringeren Stellenwert. Strukturen, Definitionen und Auslegungsprobleme müssen Sie aber parat haben und ständig aktualisieren. Beruhigen Sie sich nicht damit, dass Sie in der Prüfung die Kommentare zur Hand haben. **Im Klausurstress ist keine Zeit, sich die notwendigen Rechtskenntnisse erst anhand eines Kommentars zu verschaffen.** Dieses Hilfsmittel ist nur für Detailinformationen gut und setzt zudem voraus, dass man weiß, wo man suchen soll. Lesen Sie zu den typischen Problemen des materiellen Strafrechts das Skript: Krüger/Schneider/Bönte, Materielles Strafrecht, 2. Aufl. 2016. Weiterhin empfehlen wir die Lektüre und Analyse der Entscheidungsbesprechungen in der AS-Rechtsprechungsübersicht (RÜ und RÜ2).

¹ Vgl. § 160 Abs. 2 StPO (Ermittlung auch entlastender Umstände) und § 296 Abs. 2 StPO (Rechtsmittel zugunsten des Angeklagten).

2. Abschnitt: Erfassen der Aufgabe

A. Aktenvollständigkeit

- 2 Kontrollieren Sie vorab die Lesbarkeit des Aktenauszugs und das Vorhandensein einer durchgängigen Seitennummerierung. Fehlt eine Seite oder liegt ein unleserlicher Fehldruck vor, sollten Sie sich im Examen unverzüglich an die Aufsichtsperson wenden.

B. Bearbeitervermerk

Ein typischer Bearbeitervermerk lautet:

Vermerk für die Bearbeitung	
	I.
	<p>Der Sachverhalt ist dahin zu begutachten, ob die Beschuldigten einer Straftat oder mehrerer Straftaten hinreichend verdächtig sind; die Entschließung der Staatsanwaltschaft ist zu entwerfen.</p> <p>Eine Sachverhaltsschilderung ist entbehrlich.</p> <p>Im Fall einer Anklageerhebung ist die Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen erlassen. Im Falle einer Verfahrenseinstellung ist die Sachverhaltsdarstellung ebenfalls entbehrlich.</p> <p>Die tatsächliche Wertung des Sachverhaltes ist bei den einzelnen Merkmalen der untersuchten Straftatbestände vorzunehmen.</p> <p>Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben. Davon abweichend darf die Durchführung einer nicht im Aktenstück enthaltenen verantwortlichen Vernehmung nicht unterstellt werden.</p>
	II.
	<p>Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Erhebung der Anklage am 1. April 2019.</p> <p>Die Beschuldigten sind bislang strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten.</p> <p>Die Voraussetzungen für einen Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft sind nicht zu prüfen.</p>
	III.
	<p>In Ihrem eigenen Interesse bitte ich Sie, am Ende der Klausur anzugeben,</p> <p>a) welche Auflagen der zugelassenen Kommentare Sie benutzt haben und</p> <p>b) auf welchem Stand (Ergänzungslieferung) sich die von Ihnen benutzten Beck'schen Textausgaben befunden haben.</p>
	<p>Hinweis:</p> <p><i>Das von Ihnen benutzte Exemplar des Aufgabentextes wird nicht zu Ihren Prüfungsunterlagen genommen.</i></p>

- 3 **Lesen Sie den Bearbeitervermerk genau.** Es ergeben sich hieraus der genaue Inhalt und vor allem wichtige Grenzen Ihrer Aufgabe.

Für das materiell-rechtliche Gutachten nimmt der Bearbeitervermerk oft **Ordnungswidrigkeiten** von der Prüfung aus.

Beispiel: Es wird nach dem hinreichenden Tatverdacht für das Vorliegen von Straftaten gefragt.

Teilweise werden **Randdelikte des StGB oder des Nebenstrafrechts** ausgeklammert. Teilweise sind auch nur einzelne Bereiche des Nebenstrafrechts von der Begutachtung ausgenommen.

Beispiel: Pkw-Fahrt ohne Fahrerlaubnis unter Drogeneinfluss mit einer Waffe. Es ergeht der Hinweis, dass Straftatbestände des Nebenstrafrechts nicht zu prüfen sind. Nur die in Betracht kommenden Straftatbestände aus dem StGB wären demnach Prüfungsgegenstand.

Ferner enthält der Bearbeitervermerk häufig auch **Hinweise zur Person des Beschuldigten** und hinsichtlich **prozessualer Fragestellungen**.

Beispiele: Datum des Strafantrags und Angabe des Zeitpunkts der Abschlussentscheidung.

Auch für den **Inhalt der Abschlussverfügung** ergeben sich aus dem Bearbeitervermerk regelmäßig Hinweise, die die Bearbeitung vereinfachen.

Beispiele: Nichtanwendung der §§ 153 ff. StPO oder eines Strafbefehls. Ferner können Sachverhaltswiedergaben erlassen sein.

C. Lückenlose Aktenkenntnis

Der Aktenauszug im zweiten Examen enthält alle Informationen in Form von Einzelschriftstücken (Strafanzeige, Vernehmungsprotokolle, Vermerke usw.). Aufgrund der Vielzahl der sich daraus ergebenden Informationen besteht die große Gefahr, dass wichtige Daten oder entscheidende Details übersehen werden.

4

So finden sich oft in den Vernehmungsprotokollen – bei den Formularen häufig rechts oben – weitergehende Hinweise, ob es sich um einen Erwachsenen, Heranwachsenden, Jugendlichen oder um einen ausländischen Beschuldigten handelt. Diese Angaben sind teilweise bei der materiellen Prüfung der einzelnen Delikte im A-Gutachten (z.B. § 3 JGG) oder auch für das verfahrensrechtliche B-Gutachten (z.B. für die Zuständigkeit des Gerichts oder für MiStra-Mitteilungspflichten) von Bedeutung.

Klausurhinweis: Lesen Sie den Aktenauszug beginnend von der ersten Seite an sorgfältig durch! Fertigen Sie währenddessen ein stichwortartiges Inhaltsverzeichnis zum tatsächlichen Geschehen und zu den verfahrensmäßigen Besonderheiten mit den dazugehörigen Daten und Fundstellen in der Akte an. Markieren Sie gegebenenfalls den Aktenauszug mit verschiedenen Farben, bspw. jeweils eine für das A- und eine für das B-Gutachten sowie für die Angaben des/der Beschuldigten und des/der Zeugen. Faustregel: Sie müssen sich die Akte vor der gutachterlichen Bearbeitung so gut verinnerlicht haben, dass Sie in der Lage wären, einen mündlichen Sachbericht darüber zu erstatten.

D. Feststellung des Beschuldigten

I. Beschuldigter ist jeder, gegen den das Strafverfahren aufgrund eines in der Akte manifestierten Willensaktes der Strafverfolgungsbehörden betrieben wird.² Nach Maßgabe dieser Definition ist die Person des Beschuldigten anhand des Aktenauszugs im Regelfall einfach festzustellen. So begründet die **verantwortliche Vernehmung** bei der Polizei (§ 163 a Abs. 4 StPO) oder bei der Staatsanwaltschaft (§§ 163 a Abs. 3, 168 b StPO) die Beschuldigtenstellung. Aber auch aus einer bloßen Ladung zur verantwortlichen Vernehmung (§§ 133, 145 a Abs. 2 S. 1 StPO) oder aus der Stel-

5

² Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt StPO, 62. Aufl. 2019, Einl. Rn. 76 ff., § 160 Rn. 6; BGH RÜ 2015, 238 ff.

lung eines Haftbefehlsantrags (§ 125 Abs. 1 StPO) ergibt sich, wer als Beschuldigter zu prüfen ist. Schließlich kann sich die in Betracht kommende Person des Beschuldigten im Einzelfall auch aus dem Bearbeitervermerk ergeben (vgl. Rn. 3).

II. Ergeben sich aus dem Aktenauszug vorgenannte Hinweise auf die Person eines Beschuldigten nicht, etwa weil der Aktenauszug nur eine Strafanzeige (§ 158 StPO) beinhaltet, dann ist abweichend vom Regelklausurfall zu prüfen, ob der Staatsanwalt die Ermittlungen gemäß § 152 Abs. 2 StPO aufnehmen wird. In diesem Fall, der chronologisch den Anfang des Ermittlungsverfahrens betrifft, stellt sich die Frage, ob ein **Anfangsverdacht** für eine Straftat besteht. Die Beschuldigteneigenschaft ergibt sich in dieser (seltenen) Klausurkonstellation dann allein aus der Bezeichnung der angezeigten Person als Beschuldigter in der Strafanzeige.

III. Ergeben sich aus der Ermittlungsakte vorgenannte Hinweise auf mehrere Beschuldigte und ist einer nach Aktenlage verstorben, so findet gegen den Verstorbenen kein Strafverfahren statt. Der **Tod des Beschuldigten** bildet ein Strafverfolgungshindernis. Zur Prüfung vgl. Rn. 31.

IV. Ergibt sich aus dem Aktenauszug neben der Person des Beschuldigten ein Anfangsverdacht für Straftaten anderer Personen, die **nicht zugleich Beschuldigte des laufenden Verfahrens** sind, so dürfen Sie die materielle Prüfung nicht von sich aus auch auf diese Personen erweitern. Skizzieren Sie in dieser (seltenen) Fallkonstellation knapp die Verdachtsmomente, die den Anfangsverdacht gemäß § 152 Abs. 2 StPO begründen, im prozessualen B-Gutachten und veranlassen Sie in der Begleitverfügung die Austrennung eines neuen Verfahrens gegen diese Personen (vgl. dazu Rn. 157). Dasselbe Vorgehen empfiehlt sich, wenn der Beschuldigte in dem laufenden Verfahren Rechtspflegedelikte begangen hat, z.B. bei seiner Vernehmung in anderer Sache eine Falschverdächtigung gemäß § 164 StGB, eine Vortäuschung von Straftaten gemäß § 145 d StGB oder eine Beleidigung der Vernehmungsperson gemäß § 185 StGB. Diese Delikte bedürfen häufig nach dem Bearbeitervermerk keiner Prüfung oder die Bearbeiter haben davon auszugehen, dass diese Taten bereits ausgetrennt und in einem anderen Dezernat anhängig sind.

IV. Beweisverbote

- 60** Ein Beweismittel, für welches in der Hauptverhandlung ein **Beweisverbot** besteht, darf schon für die Frage des hinreichenden Tatverdachts nicht herangezogen werden.

1. Systematik

a) Arten von Beweisverboten

- 61** Beweisverbote begrenzen die Wahrheitsfindung der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte aus Gründen der Verfahrensfairness und Rechtsstaatlichkeit. Sie untersagen,

- bestimmte Beweise zu erlangen: **Beweiserhebungsverbote**, oder
- bereits erlangte Beweise im Strafverfahren heranzuziehen: **Beweisverwertungsverbote**.

Beweisverwertungsverbote können selbstständig und unselbstständig sein.

- **Selbstständige Verwertungsverbote** greifen auch bei rechtmäßiger Beweisgewinnung ein.
- **Unselbstständige Verwertungsverbote** entstehen als Folge einer rechtswidrigen Beweisgewinnung.

b) Rechtsgrundlagen

Prüfungsfolge bei Beweisverwertungsverboten

- **Verfassungsrechtlich** oder **gesetzlich** angeordnet
- Sonst als Folge fehlerhafter Beweiserhebung nach **Abwägung**:
 - Gewicht der Tat und des Strafverfolgungsinteresses
 - Gewicht des Verfahrensfehlers unter Berücksichtigung
 - von Schutzzweck und Rang der verletzten Verfahrensnorm
 - der Schwere der Verletzung

- 62** Beweisverbote ergeben sich unmittelbar aus Verfassungsrecht oder können **gesetzlich** angeordnet sein. In den übrigen Fällen kann ein Verwertungsverbot aus einem Gesetzesverstoß bei der Beweiserhebung folgen, aber nur nach **umfassender Abwägung** (sog. Abwägungslösung). Abzuwägen sind dabei einerseits das **Gewicht der vorgeworfenen Tat** und das daraus resultierende Interesse der Strafrechtspflege an der Wahrheitsfindung, andererseits **das Gewicht des Verfahrensverstoßes**.

Kriterien hierfür ergeben sich aus:

- dem **Schutzzweck und Rang der verletzten Verfahrensnorm** für die verfahrensrechtliche Rechtsstellung des Beschuldigten,
- der **Schwere der Verletzung**, insbesondere das Vorliegen **objektiver Willkür** oder gravierende Missachtung des **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes** oder **sonst gräßliche Verkennung der Rechtslage**.

c) Reichweite

Beweisverbote gelten zunächst nur für den unmittelbar hierdurch erlangten Beweis.

63

Eine **Fortwirkung** in der Weise, dass eine fehlerhafte Beweiserhebung nicht unter Wahrung der Verfahrensregeln wiederholt werden dürfte, gibt es nicht. Allerdings kann sich bei einer erneuten Beweiserhebung die Pflicht zu einer qualifizierten Belehrung über die Unverwertbarkeit der ersten Beweiserhebung ergeben (s. dazu unten Rn. 82 f.).

Auch erzeugen Beweisverbote keine generelle **Fernwirkung**. Ein Beweis, der durch Informationen aus einem unverwertbaren Beweismittel erlangt worden ist, ist also nicht allein deshalb unverwertbar.³³

Vereinzelte gesetzliche Beweisverbote sehen aber ausdrücklich ein sog. **Verwendungsverbot** vor. Hier dürfen ausnahmsweise die erlangten Informationen nicht oder nur begrenzt als Spurenansatz für weitere Beweiserhebungen herangezogen werden (vgl. §§ 100 d Abs. 2 S. 1, Abs. 5, 160 a Abs. 1 S. 2, 477 Abs. 2 S. 2 StPO, § 97 Abs. 1 S. 3 InsO, § 393 Abs. 2 AO).

d) Widerspruch des Beschuldigten

Die Rspr. macht das Entstehen eines Verwertungsverbots immer häufiger von einer **Mitwirkung des Angeklagten** in der Hauptverhandlung abhängig. Der verteidigte Angeklagte muss danach spätestens bis zu dem in § 257 Abs. 2 StPO benannten Zeitpunkt (Erklärungsrecht nach jeder Beweiserhebung) ausdrücklich und eindeutig der Verwertung widersprechen (sog. **Widerspruchslösung**). Hat der Angeklagte keinen Verteidiger, so muss er den Widerspruch erklären, nachdem ihn der Vorsitzende darüber belehrt hat.³⁴ Der Widerspruch kann bis zum Ende der Beweisaufnahme zurückgenommen werden.³⁵ Ein vor der Hauptverhandlung erklärter Widerspruch genügt aber nicht.³⁶

64

Hinweis: Die von einem Widerspruch in der Hauptverhandlung abhängigen Verwertungsverbote sind im Zeitpunkt der Anklageerhebung an sich „nur“ schwierig unwirksam. Die Anklage können Sie im Regelfall auf das jeweilige Beweismittel indes nicht stützen. Denn im Stadium des Ermittlungsverfahrens ist nach der Lebenserfahrung in der Hauptverhandlung von einem Widerspruch gegen die Verwertung auszugehen. Anderes gilt für den sich aus dem Aktenauszug ergebenden – unwahrscheinlichen – Fall, dass der Beschuldigte (beziehungsweise sein Verteidiger) die fehlerhafte Beweiserhebung nicht rügen will

33 BGH NStZ 2006, 402, 404. Vgl. demgegenüber aber OLG Düsseldorf RÜ 2016, 647 ff. (Fernwirkung für geständige Einlassung des Beschuldigten nach einer Wohnungsdurchsuchung, die unter Verstoß gegen Richtervorbehalt durchgeführt worden war).

34 BGH NStZ 1992, 294, 295; NJW 1994, 333, 334.

35 BGH NStZ 1996, 291, 293.

36 BGH NStZ 1992, 504; 1997, 502.

Klausurhinweis: Aufbautechnisch kommen Sie an solche Fälle nur heran, wenn Sie die jeweilige nach dem Akteninhalt mögliche Sachverhaltsalternative zunächst als wahr unterstellen, jeweils rechtlich durchprüfen und dann miteinander vergleichen.

Fall: Aus dem Aktenauszug ergibt sich, dass Fußgänger F von dem Fahrzeug des A erfasst und getötet wurde. Nach Zeugenaussagen ist sicher, dass der Fahrzeughalter A und dessen Freund B in dem Auto saßen und dass beide sicher nicht mehr fahrtüchtig waren. Der Beschuldigte A lässt sich ein, er habe das Auto nicht geführt, sondern es seinem Freund überlassen. B streitet ab, Fahrer gewesen zu sein. A habe das Auto gesteuert.

A-Gutachten:

1. A könnte wegen fahrlässiger Tötung des F gemäß § 222 StGB hinreichend verdächtig sein, indem er in fahruntüchtiger Weise entweder selbst am Steuer saß oder dem ebenfalls erkennbar alkoholisierten B das Steuer überließ.

1. Die Spuren am Fahrzeug des A lassen mit hinreichender Sicherheit den Schluss zu, dass F hiervom gestreift, zu Boden geschleudert und getötet worden ist, als er auf der Landstraße Richtung Ennigerloh ging.

2. Fraglich ist, ob der Beschuldigte A hierfür verantwortlich gemacht werden kann. Weder seine Einlassung noch die Einlassung des Mitbeschuldigten B sind zu widerlegen. Nach den Zeugenaussagen ist auszuschließen, dass eine dritte unbekannte Person das Auto geführt hat. Möglich sind folglich nur zwei Abläufe: Entweder hat A das Auto selbst im Unfallzeitpunkt geführt oder aber er saß nicht am Steuer, sondern hatte es zuvor dem B überlassen.

a) Hat A das Auto selbst geführt, hat er den Tod des F unmittelbar verursacht. Nach den Trinkmengenangaben der Zeugen hatte A so viel Alkohol zu sich genommen, dass die Grenze absoluter Fahruntüchtigkeit überschritten war. Er handelte objektiv und subjektiv sorgfaltswidrig. Dass es durch Einwirkungen von Alkohol zu einem tödlichen Unfall kommen kann, ist jedermann und auch für A einsichtig. Da der Unfall nach der Rekonstruktion des Sachverständigen nur auf einem Wahrnehmungsfehler des Fahrers beruht haben kann, ist auch davon auszugehen, dass sich hier alkoholbedingte Wahrnehmungsbeschränkungen ausgewirkt haben. Der Tod des F beruht in dieser Sachverhaltsvariante auf der Fahrlässigkeit des Beschuldigten A, geschah rechtswidrig und schuldhaft.

b) Hat A dem Mitbeschuldigten B das Auto überlassen, so kann diese Handlung nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Tod des F entfiele. A war dann ebenfalls ursächlich dafür. Die Überlassung eines Fahrzeuges an eine fahruntüchtige Person ist objektiv sorgfaltswidrig. Da die Alkoholisierung des B den übrigen Zeugen aufgefallen war, muss sie auch für A erkennbar gewesen sein. Dass es infolge der Fahruntüchtigkeit zu einem Unfall mit tödlichem Ausgang kommen konnte, war objektiv und für A subjektiv vorhersehbar. A hat damit auch in dieser Sachverhaltsvariante rechtswidrig und schuldhaft eine fahrlässige Tötung begangen.

A ist wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB hinreichend verdächtig.

...

b) Deliktsübergreifende Angaben

aa) Reifegrad jedes Angeschuldigten

- (1) War der jeweilige Angeschuldigte zur Tatzeit **Jugendlicher**, so ist nach § 3 JGG darauf hinzuweisen, dass er mit **Verantwortungsreife** gehandelt hat. **248**

*Der ...
wird angeklagt,
am ... in ...
als Jugendlicher mit Verantwortungsreife ...*

- (2) War ein Angeschuldigter zur Tatzeit **Heranwachsender**, muss ebenfalls darauf hingewiesen werden. **249**

*Die ...
wird angeklagt,
am ... in ...
als Heranwachsende...*

bb) Täterschaftsformen und wechselnde Tatbeteiligung

- (1) In der Praxis wird **mittelbare Täterschaft** gemäß § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB im Anklagesatz nicht ausdrücklich erwähnt. Zur genauen Darstellung der Art der Begehung und aus Gründen der Verständlichkeit der Anklage erscheint es aber sachgerecht, auch die mittelbare Täterschaft mit in den Anklagesatz aufzunehmen: **250**

*Der ...
wird angeklagt,
am ... in ...
durch einen anderen*

- (2) Liegt **Mittäterschaft** gemäß § 25 Abs. 2 StGB vor, wird diese im Anklagesatz gekennzeichnet. Sie wird üblicherweise durch das Wort „*gemeinschaftlich*“ (nicht: „*gemeinschaftlich handelnd*“) bezeichnet. Der Hinweis auf den oder die **konkreten Mitläufer** darf nicht fehlen. Nur bei einer großen Anzahl von Mittätern kann hierauf verzichtet werden. **251**

*Der ...
wird angeklagt,
am ... in ...
gemeinschaftlich mit dem gesondert Verfolgten Müller handelnd ... /
gemeinschaftlich mit dem zwischenzeitlich rechtskräftig Abgeurteilten Meier handelnd ... /
gemeinschaftlich mit dem zwischenzeitlich Verstorbenen Kunze handelnd ...*

4. Teil: Endkontrolle

Prüfen sie vor Abgabe Ihrer Arbeit, dass die Klausurlösung entsprechend **der Seitenzahl** **vollständig und chronologisch** von der Aufsicht führenden Person geheftet werden kann.

314

Überzeugen Sie sich aber auch, ob die Ausführungen im Gutachten zu den Ausführungen in der Entschließung der Staatsanwaltschaft passen, sogenannte **Wechselwirkung**.

So müssen insbesondere die Ausführungen in einer Beweiswürdigung den Angaben der Beweismittel in der Anklageschrift entsprechen.

Beispiele:

Wird im Gutachten auf die Bekundungen des Zeugen Z der hinreichende Tatverdacht begründet, der zur Anklage führt, so muss der Zeuge Z auch als Beweismittel in der Anklage genannt werden.

Ist in der Anklage der Zeuge Z genannt, so müssen sich umgekehrt auch seine Bekundungen im materiell-rechtlichen Gutachten wiederfinden.

Wird der Zeuge X in der Anklage als Beweismittel aufgeführt, ohne ihn aber im Rahmen der Beweiswürdigung bei der Prüfung des einzelnen Delikts erwähnt oder festgestellt zu haben, dass seine Bekundungen für die Bejahung des hinreichenden Tatverdachts keinerlei Einfluss haben, so ist auch dies fehlerhaft, da Gutachten und Entschließung der Staatsanwaltschaft nicht korrespondieren. X ist dann nicht als Beweismittel zu erwähnen.

Wird im materiell-rechtlichen Gutachten der hinreichende Tatverdacht für ein Verbrechen bejaht, so muss im verfahrensrechtlichen Gutachten neben der Frage der Zuständigkeit des Schöffengerichts oder des Landgerichts die Frage der Verteidigerbestellung erörtert werden. Die Anklage kann deshalb auch nur vor dem AG – Schöffengericht – oder dem Landgericht erhoben werden.

Die folgende Übersicht verdeutlicht, welche Zusammenhänge zwischen dem Gutachten und der Entschließung der Staatsanwaltschaft bestehen.

A-Gutachten	Entschließung der Staatsanwaltschaft
<p>I. 1. Tatkomplex: Das Geschehen am König-Ludwig-Platz</p> <p>1. Indem der Beschuldigte B den Zeugen Geier mit der Faust niederschlug und die Brieftasche an sich nahm, könnte hinreichender Tatverdacht für einen Raub gemäß § 249 Abs. 1 StGB begründet sein.</p> <p>Fraglich ist zunächst, ob der B als Täter in Betracht kommt. B bestreitet, überhaupt am Tatort gewesen zu sein. Der Zeuge Geier hat bekundet, dass er nur eine dunkelhaarige Person mit einer roten Lederjacke gesehen habe, die einen auffälligen weißen Querstreifen hatte. Der Zeuge Müller, ein unbeteiligter Passant, hat bekundet, dass er die Person mit der roten Jacke und dem weißen Querstreifen schon oft auf dem Platz gesehen habe. Er sei ihm wegen dieser Jacke auch aufgefallen. Er habe bewusst den Vorfall gesehen und bestätigt, dass es sich bei dem Angeklagten um die Person handelt, die anschließend in unmittelbarer Nähe des Platzes von alarmierten Polizeibeamten festgenommen werden konnte. Bei der Festnahme trug der B auch die bereits beschriebene Lederjacke. Somit kann B als Täter hinreichend sicher festgestellt werden.</p> <p>...</p> <p>Der Faustschlag, der nach dem ärztlichen Attest zum Nasenbeinbruch bei dem G führte, war als Körperverletzung auch Gewalt im Sinne des § 249 Abs. 1 StGB.</p> <p>...</p> <p>II. 2. Tatkomplex: Das Geschehen im Kaufhof</p> <p>...</p>	<p>(Anklageschrift)</p> <p>...</p> <p>Beweismittel:</p> <p>I. Einlassung des Angeklagten</p> <p>II. Zeugen:</p> <p>1. Rolf Geier, Bl. 2 d.A.</p> <p>2. Markus Müller, Bl. 3 d.A.</p> <p>III. Urkunden und Augenscheinssobjekte</p> <p>1. Lederjacke (rot mit weißem Querstreifen)</p> <p>2. Ärztliches Attest des Herrn Dr. Pohl vom 17.04.2019</p>

	<p>III. Ergebnis: Der B ist im ersten Tatkomplex eines Raubes nach § 249 Abs. 1 StGB und zugleich einer Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig.</p>	<p>Anklageschrift</p> <p>...</p> <p>wird angeklagt, am ... in</p> <p>durch zwei selbstständige Handlungen</p> <p>1. tateinheitlich</p> <p>a) mit Gewalt gegen eine Person eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, die Sache sich rechtswidrig zuzueignen,</p> <p>b) eine andere Person körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben.</p>
	<p>Im zweiten Tatkomplex besteht hinreichender Tatverdacht für einen tateinheitlich begangenen Betrug nach § 263 Abs. 1 StGB und einer Urkundenfälschung gemäß § 267 Abs. 1 Var. 1 und Var. 3 StGB.</p> <p>Die beiden Tatkomplexe stehen zueinander in Realkonkurrenz, § 53 StGB.</p>	<p>2. tateinheitlich</p> <p>a) in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, dass er durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregte,</p> <p>b) zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde hergestellt und gebraucht zu haben.</p> <p>...</p> <p>Verbrechen und Vergehen strafbar gemäß §§ 223, 230, 249 Abs. 1, 263 Abs. 1, 267 Abs. 1 Var. 1 und Var. 3, 52, 53 StGB</p>
	<p>Im dritten Tatkomplex vermag der für die Anklageerhebung erforderliche hinreichende Tatverdacht nicht festgestellt werden zu können.</p> <p>B-Gutachten</p> <p>1. Es ist Anklage zu erheben, soweit der Beschuldigte der Taten im 1. und 2. Tatkomplex hinreichend verdächtig ist. Der Anklageerhebung bezüglich des Diebstahls könnte entgegenstehen, dass die Geschädigte Z keinen Strafantrag gestellt hat. Der fehlende Strafantrag bei der Körperverletzung kann durch die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses ersetzt werden. B ist bereits erheblich vorbelastet. Die Körperverletzung war zugleich Mittel des tateinheitlich begangenen Raubes.</p>	<p>(Abschlussverfügung)</p> <p>Staatsanwaltschaft Aktenzeichen</p> <p>Verfügung</p> <p>1. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.</p>